

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

1011 Wien, Stubenring 1

Abteilung III/3 – Lehrlingsservice

Telefon: 01.71100.5831, Fax: 01.71100.2366, e-mail: lehrlingsservice@bmwa.gv.at

Homepage: http://www.bmwa.gv.at/service/leservice_fs.htm

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 17. August 1988

175. Stück

469. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Technischer Zeichner

469. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 2. August 1988, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Technischer Zeichner erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986, wird – bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales – verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Technischer Zeichner werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Zeichen- und Arbeitsgeräte und Einrichtungen			
2.	Kenntnis der zu verwendenden Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie Verwendungsmöglichkeiten			
3.	Auswahl des Materials zur Herstellung von fertigungs- und verwendungsgerechten Unterlagen (wie Papier, Folie, Bleistift, Tusche)	–	–	–
4.	Kenntnis über Papierformate, Schriftfeld, Blattrand, Linienarten, Linienbreiten, Liniengruppen	–	–	–
5.	Anfertigen von Skizzen (Aufriß, Grundriß, Kreuzriß, Perspektiven, Schrägriß)			–
6.	Kenntnis und Anwendung der Normschrift	–	–	–
7.	Maßeintragung (Maßlinien, Maßhilfslinien, Maßzahlen)		–	–
8.	–	Anbringen von Fertigungszeichen (wie Toleranzen und Passungen, Oberflächenbeschaffenheit, Werkstoffangaben, Wärmebehandlungsangaben)		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
9.	Durchführung von Modellaufnahmen			–
10.	Darstellung technischer Gegenstände (Bauteile von Maschinen und Geräten)			
11.	Kenntnis der Darstellenden Geometrie an Hand technisch orientierter Beispiele			
12.	Zeichnen in verschiedenen Maßstäben			
13.	Kenntnis der Grundlagen der Normung	–	–	–
14.	Normgerechte Darstellungen			
	von Ansichten, einfachen Abwicklungen und einfachen Schnitten	von Abwicklungen, Schnitten und einfachen Durchdringungen	von Durchdringungen und Abwicklungen	
15.	Normgerechte Darstellungen			
	von Einzelteilen nach Angabe		von fachbezogenen Einzelteilen nach Angabe und selbständig	
16.	–	Anfertigen von normgerechten Gruppen- und Zusammenstellungszeichnungen aus Entwürfen und Einzelzeichnungen	Anfertigen von normgerechten fachbezogenen Gruppen- und Zusammenstellungszeichnungen	
17.	–	Anfertigen von fertigungsgerechten Zeichnungen mit und ohne Modellaufnahme sowie Stücklistenstellung		
18.	Kenntnis der Fertigungsmöglichkeiten, des Arbeitsablaufs und der betrieblichen Arbeitsvorgänge bei der Herstellung und Produktion			
19.	Grundkenntnisse über die bei der Herstellung und Produktion verwendeten Werkstoffe, ihrer Bearbeitung und der Arbeitsvorgänge	Kenntnis der bei der Herstellung und Produktion verwendeten Werkstoffe, ihrer Bearbeitung und der fachbezogenen Arbeitsvorgänge und Fertigungsmöglichkeiten		
20.	Grundlegende Berechnungen (wie Maßumwandlungen, Prozentrechnungen, Gewichte und Volumen, Flächen, Winkelfunktion, Festigkeit), auch mit Formeln und Tabellen sowie Rechengeräten		–	–
21.	–	Fachbezogene Berechnungen, auch mit Formeln und Tabellen sowie Rechengeräten		
22.	Kenntnis des Prinzips und der Wirkungsweise der EDV	Kenntnis des Aufbaus und der Einsatzgebiete des rechnergestützten Konstruierens, Zeichnens und Fertigens		
23.	–	Anwenden der rechnergestützten Systeme		–

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr
24.	–	Anfertigen von fertigungsbezogenen Zeichnungen und Stücklisten mit rechnergestützten Systemen		
25.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)			
26.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit			
27.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften			

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge)

1 bis 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	1 Lehrling
4 bis 7 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
8 bis 12 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
13 bis 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	4 Lehrlinge
21 bis 30 fachlich einschlägig ausgebildete Personen.....	5 Lehrlinge
ab 31 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 10 Personen.....	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Als fachlich einschlägig ausgebildete Personen gelten:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) Ausbilder für den Lehrberuf Technischer Zeichner,
- d) Personen, die im Betrieb höhere nichtkaufmännische Dienste im Sinne des Angestelltengesetzes auf den Gebieten der Planung, Berechnung und Konstruktion leisten.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder – Lehrlinge)

Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 10 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs.3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1988 in Kraft.

2. Die Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik), Verordnung BGBl. Nr. 116/1972 (Anlage 9), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 497/1975 (Art. III) und 277/1980 (Art. IV Z 2) treten – unbeschadet der Bestimmung gemäß Z 3 – mit Ablauf des 31. Dezember 1988 außer Kraft.

3. Lehrlinge, die spätestens am 31. Dezember 1988 in die fachliche Ausbildung und Verwendung im Lehrberuf Technischer Zeichner (Maschinen-, Stahlbau-, Heizungs- oder Elektrotechnik) eintreten, sind bis zum Ablauf der vereinbarten Lehrzeit nach dem Berufsbild der in Z 2 zitierten Verordnung auszubilden.

Graf